

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.06.2017 die nachfolgende Neufassung der Promotionsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts (Dr. iur.) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 30.08.2017 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Promotionsordnung der Juristischen Fakultät
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts (Dr. jur.)**

Inhaltsübersicht

A. Promotionsgrundlagen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Dissertation
- § 3 Allgemeiner Promotionsausschuss

B. Promotionsvoraussetzungen

- § 4 Berechtigung zur Promotion
- § 5 Befreiungsmöglichkeiten

C. Doktoranden- und Promotionsverhältnis

- § 6 Begründung
- § 7 Betreuungsberechtigung

D. Promotionsverfahren

- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Begutachtung
- § 11 Einsichtnahme und Einspruch
- § 12 Annahme
- § 13 Disputation
- § 14 Beratung und Notenbildung
- § 15 Veröffentlichen von Dissertationen
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Einsichtnahme in die Promotionsunterlagen
- § 18 Widerspruch gegen die Entscheidung im Promotionsverfahren
- § 19 Beendigung, Ungültigkeit und Rücknahme der Promotion

E. Verleihung ehrenhalber und Erneuerung

- § 20 Erneuerung des Doktorgrads
- § 21 Ehrenpromotion

F. Schlussvorschriften

- § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

A. Promotionsgrundlagen

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch Promotion den Doktorgrad der Rechtswissenschaften (Dr. iur.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) gemäß den §§ 4 – 18. ²Für eine Verleihung ehrenhalber (Dr. iur. h.c.) gilt § 21.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften.
- (3) ¹Personen, die von einer nach § 7 betreuungsberechtigten Person als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, sollen sich gemäß § 9 Absatz 2 NHG an der Leibniz Universität als Promotionsstudierende immatrikulieren. ²Sie sollen ferner an den Veranstaltungen der Graduiertenakademie der Leibniz Universität und an Veranstaltungen der Juristischen Fakultät, die sich an Doktorandinnen und Doktoranden richten, teilnehmen (Promotionsstudium). ³Das Nähere beschließt der Fakultätsrat.
- (4) Promotionen können im Rahmen eines von der Juristischen Fakultät oder gemeinsam mit anderen Fakultäten der Leibniz Universität oder anderen Hochschulen verantworteten Promotionsprogramms der strukturierten Doktorandenausbildung bzw. Promotionsstudiengangs oder außerhalb eines solchen Programms bzw. Studiengangs durchgeführt werden.
- (5) ¹Gemeinsame Promotionsverfahren mit einer oder gegebenenfalls mehreren anderen promotionsberechtigten Fakultäten im In- oder Ausland sind zulässig. ²Dazu bedarf es einer Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern, der der Fakultätsrat zustimmen muss. ³Die Vereinbarung kann Abweichungen von den nachfolgenden Regelungen vorsehen.

§ 2 Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der Rechtswissenschaften leisten. ²Der Fakultätsrat beschließt Leitlinien, die zur Wahrung wissenschaftlicher Redlichkeit und Qualität eine gute fachliche Praxis sicherstellen.
- (2) Gemeinschaftliche Forschungsarbeiten können als Dissertation zugelassen werden, sofern der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden als individuelle wissenschaftliche Leistung abgrenzbar und bewertbar ist und den Anforderungen entspricht, die an eine Dissertation zu stellen sind.
- (3) ¹Die Dissertation darf nicht in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Promotionsverfahrens gewesen sein. ²Dies gilt nicht, wenn die Dissertation gemäß § 10 Absatz 3 oder gemäß § 12 Absatz 2 abgelehnt worden ist und die Doktorandin oder der Doktorand einen Wiederholungsversuch unternimmt.
- (4) ¹Die Dissertation ist in deutscher Sprache, in geeigneten Fällen im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann die Abfassung im begründeten Einzelfall in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt der Fakultätsrat spätestens mit der Entscheidung über den Eröffnungsantrag (§ 8).
- (5) ¹Das Doktoranden- und das Promotionsverhältnis (§ 6) dürfen nicht gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung vermittelt worden sein. ²Die Dissertation darf weder in Teilen noch in Gänze von Dritten angefertigt worden sein.

§ 3 Allgemeiner Promotionsausschuss

- (1) ¹Soweit Entscheidungen dem Fakultätsrat obliegen, können sie auf den Allgemeinen Promotionsausschuss übertragen werden. ²Eine Ausnahme gilt für Entscheidungen nach § 1 Absatz 5, § 7 Absatz 3 und Absatz 4, § 15 Absatz 5 Satz 3, § 18 Absatz 2 Satz 2, § 19 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3, § 20 und § 21 Absatz 2 Satz 2. ³Der Fakultätsrat entscheidet über die Errichtung und Besetzung des Allgemeinen Promotionsausschusses.
- (2) Mitglieder des Allgemeinen Promotionsausschusses sind:
 - a) vier Angehörige der Professorengruppe, wobei die Dekanin oder der Dekan Mitglied kraft Amtes und Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses ist,
 - b) ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) ¹Die Zusammensetzung des Allgemeinen Promotionsausschusses hat den verschiedenen rechtswissenschaftlichen Fachrichtungen Rechnung zu tragen. ²Für jedes Mitglied wählt der Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter.
- (4) ¹Der Allgemeine Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn vier Fünftel seiner Mitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind. ²Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen mit

einfacher Mehrheit. ³Stimmenthaltung ist unzulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

- (5) ¹Entscheidungen des Allgemeinen Promotionsausschusses über Befreiungen gemäß § 5 und über die Beendigung des Doktoranden- und Promotionsverhältnisses gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 bedürfen der Vier-Fünftel-Mehrheit. ²Kommt nur eine einfache Mehrheit zustande, entscheidet der Fakultätsrat. ³Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (6) ¹Der Allgemeine Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Die Mitglieder des Allgemeinen Promotionsausschusses sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung oder im Umlaufverfahren bekannt geworden sind.

B. Promotionsvoraussetzungen

§ 4 Berechtigung zur Promotion

- (1) ¹Die Berechtigung zur Promotion setzt voraus
- a) ein universitäres rechtswissenschaftliches Studium,
 - b) den erfolgreichen Besuch eines Seminars an einer Juristischen Fakultät, das nicht Lehrveranstaltung im Sinne des § 4a Absatz 3 Satz 1 NJAG gewesen ist, oder den erfolgreichen Besuch eines Doktoranden-Kolloquiums an der hiesigen Fakultät,
 - c) das Bestehen der Ersten Prüfung bzw. der Ersten juristischen Staatsprüfung oder der Zweiten juristischen Staatsprüfung mit mindestens der Gesamtnote „vollbefriedigend“.
- ²Als weitere Promotionsvoraussetzung soll die Bewerberin oder der Bewerber mindestens zwei Semester an der hiesigen Fakultät studiert haben. ³Dieses Erfordernis gilt durch eine mindestens zweisemestrige wissenschaftliche Mitarbeit an der hiesigen Fakultät oder durch mindestens zweisemestrige Leitung einer Arbeitsgemeinschaft an der hiesigen Fakultät als erfüllt.
- (2) Nicht promotionsberechtigt ist, wer an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität oder an einer anderen deutschen Juristischen Fakultät bereits einen rechtswissenschaftlichen Doktorgrad erworben hat.
- (3) Unter Beachtung von Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 kann auf Antrag die Promotionsberechtigung erlangen,
- a) ¹wer im Inland oder Ausland ein universitäres rechtswissenschaftliches Studium, das dem in Absatz 1 genannten Studium gleichwertig ist und dieses Studium mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das der in Absatz 1 genannten Note gleichwertig ist. ²Die Gleichwertigkeit des Studiums und der Abschlussnote setzen mindestens voraus, dass der Abschlussprüfung ein dreijähriges oder längeres Fachstudium vorausgegangen ist und dass der Abschluss zur Promotionsberechtigung der oder des Antragstellenden an der Heimatuniversität führt. ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge und Studienabschlüsse sind entsprechende gesetzliche Regelungen oder die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden;
 - b) ¹wer im Ausland ein mindestens dreijähriges universitäres rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich absolviert hat, das dem in Absatz 1 genannten Studium nicht gleichwertig ist, und in weiterer Folge an der hiesigen Fakultät ein Masterstudium mindestens mit der Note „magna cum laude“ oder „vollbefriedigend“ abgeschlossen hat;
 - c) ¹wer im Inland ein universitäres nichtrechtswissenschaftliches Studium, das dem in Absatz 1 genannten Studium gleichwertig ist (Master, Staatsexamen, Diplom, Magister), mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das der in Absatz 1 genannten Note entspricht. ²Zusätzlich muss der erfolgreiche Besuch einer Lehrveranstaltung in Juristischer Methodenlehre und eines Seminars an der hiesigen Fakultät nachgewiesen werden. ³Die Seminarleistung (schriftliche Arbeit nebst Kolloquium) muss mindestens mit der Note „gut“ bewertet sein. ⁴Sie darf nicht im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Sinne des § 4a Absatz 3 Satz 1 NJAG und nicht bei der Betreuerin oder dem Betreuer erbracht worden sein;
 - d) ¹wer im Ausland ein universitäres nichtrechtswissenschaftliches Studium, das dem in Absatz 1 genannten Studium gleichwertig ist, mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das der in Absatz 1 genannten Note entspricht. ²Für die Gleichwertigkeitsprüfungen gelten Absatz 3 lit. a Satz 2 und Satz 3 entsprechend. ³Zusätzlich muss der erfolgreiche Besuch einer Lehrveranstaltung in Juristischer Methodenlehre und eines Seminars an der hiesigen Fakultät

nachgewiesen werden. ⁴Die Seminarleistung (schriftliche Arbeit nebst Kolloquium) muss mindestens mit der Note „gut“ bewertet sein. ⁵Sie darf nicht im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Sinne des § 4a Absatz 3 Satz 1 NJAG und nicht bei der Betreuerin oder dem Betreuer erbracht worden sein;

- e) ¹wer im Inland oder im Ausland ein fachlich einschlägiges, nicht universitäres Master-, Diplom- oder Magisterstudium, das inhaltlich im Wesentlichen die in § 3 Abs. 2 Satz 1-3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) genannten Gegenstandsbereiche der Pflichtfachprüfung abdeckt, mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das der in Absatz 1 genannten Note entspricht. ²Hat der Antragsteller nach der Ausbildungsordnung seines Master-, Diplom- oder Magisterstudiums nur in einzelnen Gegenstandsbereichen der juristischen Pflichtfachprüfung keine Kenntnisse erlangt, bestimmt der Promotionsausschuss, wie diese Kenntnisse nachträglich erworben werden können.
- (4) ¹Anträgen nach Absatz 3 sind die erforderlichen Nachweise im Original oder in beglaubigter Form, gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung, beizufügen. ²Die vorgenannten Nachweise werden in beglaubigter Form zu den Akten der Fakultät genommen.
- (5) Über das Anerkenntnis der Promotionsberechtigung nach Absatz 3 wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich Mitteilung gegeben.

§ 5 Befreiungsmöglichkeiten

- (1) ¹Eine Befreiung vom Erfordernis der Mindestnote gemäß § 4 Absatz 1 S. 1 lit. c) ist nach Maßgabe von Absatz 2 und Absatz 3 auf Antrag zulässig. ²Über die Befreiung ist vor Begründung des Doktoranden- und Promotionsverhältnisses (§ 6) zu entscheiden.
- (2) Vom Erfordernis der Mindestnote gemäß § 4 Absatz 1 S. 1 lit. c) ist auf Antrag zu befreien, wer die Erste Prüfung bzw. die Erste juristische Staatsprüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mit der Note „befriedigend“ bestanden hat und wer
- eine Magisterprüfung, eine Masterprüfung oder eine Bachelorprüfung an der hiesigen Fakultät mindestens mit der Note „magna cum laude“ oder „vollbefriedigend“ bestanden hat, oder
 - die Schwerpunktbereichsprüfung mindestens mit der Note „gut“ (11,5 Punkte) bestanden hat, oder
 - einen Seminarschein der hiesigen Fakultät, der nicht im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Sinne des § 4a Absatz 3 Satz 1 NJAG erbracht worden sein darf und von einem anderen Mitglied als der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 7) ausgestellt worden ist, mit der Note „sehr gut“ vorlegt.
- (3) ¹Vom Erfordernis der Mindestnote gemäß § 4 Absatz 1 S. 1 lit. c) soll auf Antrag befreit werden, wer die Erste Prüfung bzw. die Erste juristische Staatsprüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mit der Note 'befriedigend' bestanden hat, wenn zwei Mitglieder der Fakultät, die gemäß § 7 betreuungsberechtigt sind, den Antrag durch schriftliche Voten unterstützen. ²Darin ist zu begründen, dass eine besondere Befähigung vorliegt, die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannte wissenschaftliche Leistung zu erbringen. ³Die Begründung ist auf Übungsleistungen, auf Seminarleistungen und auf ein Exposé zum Dissertationsvorhaben zu stützen. ⁴An die Stelle der universitären Leistungen können besondere Befähigungen treten, die der Antragsteller außerhalb der universitären Ausbildung erlangt hat und die für das Dissertationsvorhaben erheblich sind.
- (4) ¹Anträgen nach Absatz 2 und Absatz 3 sind die erforderlichen Nachweise im Original oder in beglaubigter Form beizufügen, ferner das Exposé zum Dissertationsvorhaben und gegebenenfalls auch weitere Nachweise, auf die die Unterstützungsvoten nach Absatz 3 ihren Befreiungsvorschlag stützen. ²Die Nachweise werden zu den Akten der Fakultät genommen.
- (5) Die Befreiung oder Nichtbefreiung nach § 5 wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

C. Doktoranden- und Promotionsverhältnis

§ 6 Begründung

- (1) Promotionen sollen im Rahmen eines Doktoranden- und eines Promotionsverhältnisses (§§ 6, 7) durchgeführt werden.
- (2) ¹Die Begründung des Doktorandenverhältnisses setzt voraus, dass die Promotionsberechtigung nach §§ 4, 5 gegeben ist und sich eine Betreuungsberechtigte oder ein Betreuungsberechtigter (§ 7 Absatz 1) zur Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden und zur Betreuung der Promotion bereit erklärt. ²Das Doktorandenverhältnis verpflichtet die Doktorandin oder den Doktoranden, die Entstehung der Dissertation nach Kräften voranzutreiben und dabei die Leitlinien nach § 2 Absatz 1

Satz 2 zu beachten; die Betreuerin oder der Betreuer sind verpflichtet, die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung ihrer oder seiner Arbeit zu unterstützen. ³Die Betreuerin bzw. der Betreuer nach § 7 sollen sich in regelmäßigen Abständen über den Stand der Arbeit an der Dissertation berichten lassen.

- (3) ¹Das Doktorandenverhältnis ist von der Betreuerin oder dem Betreuer der Fakultät durch Mitteilung an die Dekanin oder den Dekan nach seiner Begründung unverzüglich anzuzeigen. ²Der Anzeige sind beizufügen:
- a) der Nachweis der Promotionsberechtigung gemäß § 4 oder die Befreiungsbescheinigung gemäß § 5 Absatz 5,
 - b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation,
 - c) die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, Dritten weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für die Vermittlung der Gelegenheit zum angezeigten Promotionsvorhaben erbracht zu haben, verbunden mit der Erklärung, bei der weiteren inhaltlichen Ausarbeitung der Dissertation die Leitlinien des Fakultätsrats zur Wahrung wissenschaftlicher Redlichkeit und Qualität zu beachten und insbesondere keine entgeltliche Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (Anlage 1 dieser Promotionsordnung).
 - d) die Betreuungsvereinbarung zwischen einer oder einem Betreuungsberechtigten (§ 7 Absatz 1) und der Doktorandin oder dem Doktoranden.
- (4) ¹Aufgrund der Anzeige lässt der Fakultätsrat die Bewerberin oder den Bewerber zur Promotion zu, sofern die Promotionsberechtigung gegeben ist. ²Mit dieser Zulassung entsteht ein Promotionsverhältnis zur Fakultät, das diese verpflichtet, nach Maßgabe dieser Ordnung zu dem in Aussicht genommenen Thema ein Promotionsverfahren durchzuführen. ³Die Zulassungsentscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer schriftlich mitgeteilt.
- (5) ¹Kommt die Doktorandin oder der Doktorand der Berichtspflicht nach Absatz 2 Satz 3 nicht nach oder ist kein Fortgang in der Arbeit festzustellen oder besteht ein anderer wichtiger Grund für die Beendigung des Doktorandenverhältnisses, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Fakultätsrat nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Doktoranden- und gegebenenfalls auch das Promotionsverhältnis für beendet erklären. ²Darüber hinaus kann ein Doktoranden- und Promotionsverhältnis durch übereinstimmende Erklärung von Betreuerin bzw. Betreuer und Doktorandin bzw. Doktorand gegenüber der Dekanin oder dem Dekan beendet werden. ³Wird mit einer anderen Betreuerin oder einem anderen Betreuer aus der Fakultät ein neues Doktorandenverhältnis begründet, gelten Absatz 3 und Absatz 4 entsprechend.
- (6) ¹Wird eine ohne Betreuung angefertigte Dissertation eingereicht und sind die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 erfüllt, kann bei der Dekanin oder dem Dekan unmittelbar die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§§ 8 ff.) beantragt werden. ²Der Antrag ist abzulehnen, wenn das Fachgebiet, in dem die Dissertation angefertigt wurde, in der Fakultät nicht zumindest von zwei nach § 7 Absatz 1 Satz 1 lit. a) Betreuungsberechtigten Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Fakultät vertreten ist.

§ 7 Betreuungsberechtigung

- (1) ¹Betreuungsberechtigte sind:
- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Fakultät,
 - b) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultät,
 - c) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Fakultät,
 - d) Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät,
 - e) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät.
- ²Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können nach Ausscheiden aus der Fakultät bis zu acht Semestern Doktorandenverhältnisse fortführen.
- (2) Im Rahmen eines von der Fakultät allein oder gemeinsam mit anderen Fakultäten der Leibniz Universität oder anderen Hochschulen verantworteten Promotionsstudiengangs oder Promotionsprogramms der strukturierten Doktorandenausbildung (§ 1 Absatz 5) können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten der Leibniz Universität oder anderer Hochschulen als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden.
- (3) Mit Zustimmung des Fakultätsrats können ausnahmsweise auch in anderen Fällen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten der Leibniz Universität oder anderer Hochschulen als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden.
- (4) Mit Zustimmung des Fakultätsrats können auch Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung gefördert werden, oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenlei-

ter, die in einem internen Besetzungsverfahren unter Beteiligung von externen Gutachtern in ihre Funktion eingesetzt wurden, als Betreuerinnen und Betreuer von Promotionen zugelassen werden.

D. Promotionsverfahren

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) Dem Eröffnungsantrag sind beizufügen:
 - a) die Dissertation in vier gedruckten und gebundenen Exemplaren,
 - b) eine elektronische Fassung der Dissertation,
 - c) Nachweise über die Promotionsberechtigung (§§ 4 und 5),
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - e) gegebenenfalls eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
 - f) die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität oder an einer anderen deutschen Juristischen Fakultät nicht bereits einen rechtswissenschaftlichen Doktorgrad erworben hat,
 - g) die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass die Dissertation nicht bereits Gegenstand eines Promotionsverfahrens an einer anderen Universität oder einer anderen Fakultät der Leibniz Universität gewesen ist und dass sie oder er die gleiche oder eine in wesentlichen Teilen ähnliche Arbeit nicht bei einer anderen Hochschule oder bei einer anderen Fakultät der Leibniz Universität als Dissertation eingereicht hat,
 - h) die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er bei der inhaltlichen Ausarbeitung der Dissertation die Leitlinien des Fakultätsrats zur Wahrung wissenschaftlicher Redlichkeit und Qualität beachtet und insbesondere keine Textabschnitte von Dritten oder Inhalte eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle benutzten Hilfsmittel und Quellen in ihrer oder seiner Arbeit angegeben sowie keine entgeltliche Hilfe Dritter in Anspruch genommen hat,
 - i) die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass die eingereichte Druckfassung und die elektronische Fassung identisch sind und ob sie oder er mit der Übermittlung ihrer oder seiner Dissertation an externe Dienste zur elektronischen Plagiatsprüfung einverstanden ist,
 - j) bei gemeinschaftlichen Forschungsarbeiten (§ 2 Absatz 2) ein von den Beteiligten gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation mit Angaben zu den individuellen Urheberschaften für die jeweiligen Teile der Dissertation, ferner Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben,
 - k) die Versicherung an Eides statt der Doktoranden, dass die Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe gefertigt wurde.
- (3) ¹Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans entscheidet der Fakultätsrat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. ²Die Eröffnung oder Nichteröffnung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.
- (4) ¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden. ²Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn der Dekanin oder dem Dekan bereits ein Gutachten vorliegt.

§ 9 Promotionskommission

- (1) Bei Eröffnung des Verfahrens bestellt der Fakultätsrat eine Promotionskommission in folgender Zusammensetzung:
 - a) zwei Mitglieder aus dem Kreis der Betreuungsberechtigten als Gutachter,
 - b) ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Betreuungsberechtigten, das einer anderen juristischen Fachgruppe angehört als die Gutachtenden, wenn nicht schon die Gutachtenden verschiedenen juristischen Fachgruppen angehören, als Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (2) Jeder Promotionskommission müssen mindestens zwei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Fakultät (§ 7 Absatz 1 Satz 1 lit. a)) angehören, die Mitglied der Leibniz Universität Hannover sind.

- (3) ¹Wird das Fachgebiet, in dem die Dissertation angefertigt wurde, in der hiesigen Fakultät nicht von zwei nach § 7 Absatz 1 Betreuungsberechtigten vertreten, kann der Fakultätsrat auf Antrag jedes Betreuungsberechtigten bis zum Ablauf der Auslegungsfrist der Gutachten (§ 11 Absatz 1) an Stelle der Gutachtenden nach Absatz 1 ein professorales Mitglied einer anderen Juristischen Fakultät oder eine andere fachlich geeignete habilitierte Person als Gutachterin oder Gutachter bestellen. ²Im Falle der Bestellung wird diese Gutachterin oder dieser Gutachter stimmberechtigtes Mitglied der Promotionskommission.
- (4) ¹Sofern die Dissertation das Fachgebiet einer anderen Fakultät der Leibniz Universität oder Fachgebiete mehrerer anderer Fakultäten der Leibniz Universität berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, kann der Fakultätsrat bis zum Ablauf der Auslegungsfrist der Gutachten (§ 11 Absatz 1) Mitglieder dieser Fakultäten zusätzlich zu Gutachtenden bestellen. ²Im Falle der Bestellung werden diese Gutachterinnen oder Gutachter stimmberechtigte Mitglieder der Promotionskommission.
- (5) ¹Die Zusammensetzung der Promotionskommission sowie etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Zusammensetzung werden der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich mitgeteilt. ²Im Benehmen mit allen Beteiligten entscheidet die Dekanin oder der Dekan über notwendige Vertretungen.
- (6) ¹Die Promotionskommission trifft ihre Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder im Vertretungsfalle deren Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind. ³Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Stimmenthaltung ist unzulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁶Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die zu den Akten der Fakultät genommen werden. ⁷Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind.

§ 10 Begutachtung

- (1) ¹Die Gutachtenden prüfen die vorgelegte Dissertation eingehend und unabhängig voneinander und erstatten schriftliche Gutachten. ²Sie empfehlen Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ³Der Annahmehvorschlag ist mit einem Vorschlag für die Bewertung der Dissertation, der sich am Maßstab des § 1 Absatz 2 zu orientieren hat, zu verbinden. ⁴Dabei können folgende Prädikate vergeben werden:
- „ausgezeichnet“ oder „summa cum laude“,
 „sehr gut“ oder „magna cum laude“,
 „gut“ oder „cum laude“,
 „befriedigend“ oder „satis bene“,
 „ausreichend“ oder „rite“.
- ⁵Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ oder „non rite“ zu bewerten.
- (2) ¹Die Gutachten sind innerhalb von vier Monaten zu erstatten; diese Frist kann aus wichtigem Grund von der Dekanin oder dem Dekan einmalig um weitere drei Monate verlängert werden. ²In den Gutachten können Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation vorgeschlagen werden.
- (3) ¹Wird von allen Gutachtenden die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, ist die Promotionsprüfung nicht bestanden, ohne dass es einer Beratung der Promotionskommission (§ 12 Absatz 1) bedarf. ²Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden mit und übersendet die ablehnenden Gutachten. ³Das Korrektorexemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.
- (4) ¹Sofern der Promotionskommission nur zwei Gutachtende angehören und sich einer der Gutachtenden gegen die Annahme ausspricht, hat der Fakultätsrat ohne Beratung der Promotionskommission (§ 12 Absatz 1) ein weiteres Gutachten einzuholen. ²Dasselbe gilt, wenn die Benotungsvorschläge der beiden Gutachtenden zur Dissertation um mindestens zwei Noten voneinander abweichen. ³Über die Person des weiteren Gutachtenden entscheidet der Fakultätsrat, wobei sich die Abgabefristen nach Absatz 2 Satz 1 entsprechend verlängern.
- (5) ¹Liegen die nach Absatz 1 zu erstattenden Gutachten und gegebenenfalls das weitere Gutachten nach Absatz 4 vor, gibt der Vorsitzende sie den übrigen Mitgliedern der Promotionskommission, der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Dekanin oder dem Dekan zur Kenntnis. ²Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Recht auf Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen. ³Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Promotionskommission kann der Verzicht auf eine Stellungnahme erklärt werden.

§ 11 Einsichtnahme und Einspruch

- (1) Nach Ablauf der Frist nach § 10 Absatz 5 Satz 2 bzw. nach Eingang einer Verzichtserklärung nach § 10 Absatz 5 Satz 3 wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten, gegebenenfalls zusammen mit der Stellungnahme der Doktorandin oder des Doktoranden, zwei Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt.
- (2) ¹Den Mitgliedern der Promotionskommission sowie allen anderen Betreuungsberechtigten (§ 7 Absatz 1) ist die Auslegung mitzuteilen. ²Diese Personen sind berechtigt, Einsicht zu nehmen und schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. ³Der Einspruch ist zu begründen. ⁴Auf Antrag einer zum Einspruch berechtigten Person kann die Dekanin oder der Dekan die Auslegungsfrist um eine Woche, in Ausnahmefällen um zwei Wochen verlängern.
- (3) ¹Wird von der Möglichkeit eines Einspruchs oder einer Stellungnahme nach § 10 Absatz 5 Satz 2 Gebrauch gemacht, kann der Fakultätsrat beschließen, ein weiteres Gutachten einzuholen. ²Das Verfahren wird in diesem Fall bis zur Vorlage des weiteren Gutachtens ausgesetzt und danach gemäß Absatz 1 und Absatz 2 fortgesetzt. ³Die oder der zusätzlich Gutachtende wird stimmberechtigtes Mitglied der Promotionskommission.

§ 12 Annahme

- (1) ¹Nach Ablauf der Auslegungsfrist lädt der Vorsitzende der Promotionskommission zu einer Sitzung, in der über die Annahme der Dissertation beraten und Beschluss gefasst wird. ²Diese Sitzung soll möglichst in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Disputation (§ 13) stattfinden. ³Die Arbeit ist anzunehmen, wenn die Mehrheit der Gutachtenden die Annahme empfiehlt. ⁴Ist die Zahl der Gutachtenden, die die Annahme der Dissertation empfehlen, gleich der Zahl der Gutachtenden, die ihre Ablehnung empfehlen, entscheidet die Promotionskommission.
- (2) ¹Beschließt die Promotionskommission, die Dissertation nicht anzunehmen, ist die gesamte Promotion abgelehnt. ²Die Dekanin oder der Dekan teilt die Ablehnungsentscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit. ³Das Korrektorexemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.
- (3) Ist die Dissertation gemäß § 10 Absatz 3 oder gemäß § 12 Absatz 2 abgelehnt worden, ist die erneute Durchführung eines Promotionsverfahrens an der hiesigen Fakultät nur einmal zulässig.

§ 13 Disputation

- (1) ¹Ist die Dissertation angenommen worden, hat die Doktorandin oder der Doktorand sie in einer Disputation vor der Promotionskommission zu verteidigen. ²Die Disputation dient dem Nachweis der Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden, rechtswissenschaftliche Probleme mündlich darzustellen und im wissenschaftlichen Gespräch zu erörtern. ³Die Disputation dauert in der Regel ein bis eineinhalb Stunden.
- (2) ¹Die Disputation erstreckt sich auf die Dissertation, die Gutachten, die etwaigen Einsprüche, die etwaige Stellungnahme der Doktorandin oder des Doktoranden und die eingereichten Thesen und soll auch die mit der Thematik verbundenen historischen, methodischen und theoretischen Grundsatzfragen einbeziehen. ²Sie ist mit einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von etwa 15 Minuten einzuleiten. ³Die Disputation findet in deutscher Sprache, in geeigneten Fällen im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission auch in englischer Sprache statt; über begründete Abweichungsanträge ist spätestens mit der Entscheidung über den Eröffnungsantrag (§ 8) zu befinden.
- (3) ¹Die Disputation soll spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist stattfinden. ²Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin im Benehmen mit den Beteiligten fest. ³Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ⁴Im Fall des Einvernehmens aller Beteiligten kann die Ladungsfrist auf drei Werktage verkürzt werden. ⁵Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation oder bricht sie oder er die Disputation ab, gilt die Disputation als nicht bestanden, sofern keine hinreichende Entschuldigung vorliegt.
- (4) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat der Promotionskommission Thesen zur Dissertation einzureichen. ²Diese Thesen sind dem Vorsitzenden der Promotionskommission spätestens eine Woche vor dem Disputationstermin vorzulegen.
- (5) ¹Die Disputation ist universitätsöffentlich. ²Die Promotionskommission kann weitere Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen. ³Die der Promotionskommission nicht angehörenden promovierten Mitglieder der Fakultät sind berechtigt, sich an der Disputation zu beteiligen. ⁴Anderen Mitgliedern und Angehörigen der Universität, die der Disputation beiwohnen, kann der Vorsitzende der

Promotionskommission das Wort erteilen. ⁵Die Bekanntgabe der Noten (§ 14) und deren Begründung ist nicht öffentlich.

§ 14 Beratung und Notenbildung

- (1) ¹Unmittelbar nach Abschluss der Disputation berät die Promotionskommission über die Benotung der Disputation. ²Nach Benotung der Disputation setzt die Promotionskommission in Ansehung der Notenvorschläge der Gutachtenden (§ 10 Absatz 1, Absatz 2) und etwaiger Einsprüche (§ 11 Absatz 2) und Stellungnahmen (§ 10 Absatz 5 Satz 2) die Note für die Dissertation fest. ³Abschließend entscheidet sie über die Gesamtnote der Promotion (§ 10 Absatz 1). ⁴Die Promotionskommission entscheidet ferner über die Druckreife der Dissertation oder Auflagen zur Herstellung der Druckreife. ⁵Die gutachtenden Mitglieder erklären sich dazu, ob sie in der Veröffentlichung der Dissertation genannt werden wollen. ⁶Die Einzelnoten und die Gesamtnote werden der Doktorandin oder dem Doktoranden im Anschluss an die Beratung mitgeteilt und begründet. ⁷Wird die Disputation nicht bestanden, ist die Promotion abgelehnt.
- (2) ¹Die Gesamtnote wird rechnerisch ermittelt und setzt sich aus den jeweils nach Beratung von den Gutachtenden endgültig festgesetzten Einzelnoten für die Dissertation und den von den Mitgliedern der Promotionskommission festgestellten Einzelnoten für die Disputation zusammen. ²Den in § 10 Absatz 1 aufgeführten Noten kommt in der dortigen Reihenfolge ein Rechenwert von 1 bis 6 zu. ³Bei der Berechnung kommt der Dissertation ein Gewicht von zwei Dritteln zu; weicht der Durchschnitt der Disputationsnoten um zwei Notenstufen von der Durchschnittsbewertung der Dissertation nach oben oder unten ab, haben die Bewertung der Dissertation und der Disputation gleiches Gewicht. ⁴Führt das rechnerische Gesamtergebnis zu einer Zwischennote, ist die rechnerische Gesamtnote ab einer Nachkommastelle über 49999 aufzurunden; andernfalls wird abgerundet.
- (3) Wird die Promotion aufgrund der Disputation abgelehnt, kann die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb von drei Monaten die Wiederholung der Disputation beantragen.
- (4) ¹Die Promotionsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet, die Frist zur Wiederholung ungenutzt verstreicht oder die Disputation auch in dem Wiederholungsversuch nicht besteht. ²Die erneute Einleitung eines Promotionsverfahrens ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (5) Über den Verlauf der Disputation und die Festsetzung der Noten (§ 14) wird eine Niederschrift aufgenommen, die durch den Vorsitzenden der Promotionskommission zu verfassen und zu unterzeichnen und zu den Akten der Fakultät zu nehmen ist.

§ 15 Veröffentlichen von Dissertationen

- (1) ¹Die Dissertation ist zu veröffentlichen. ²Die Veröffentlichung kann als Buch, als Abhandlung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder elektronisch erfolgen. ³Wird die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht, kann sich die Publikation mit Zustimmung der Promotionskommission auf die wesentlichen Teile der Arbeit beschränken. ⁴Die Gutachtenden sind in der Veröffentlichung der Dissertation zu nennen, wenn sie ihr Einverständnis erklärt haben.
- (2) ¹Die Promotionskommission entscheidet über die Druckreife der Dissertation. ²Ist die Druckreife festgestellt, erteilt der Vorsitzende der Promotionskommission die Druckerlaubnis und übersendet je eine Ausfertigung an die Doktorandin oder den Doktoranden und der Dekanin oder dem Dekan. ³Sofern die Promotionskommission Auflagen zur Herstellung der Druckreife bestimmt hat (§ 10 Absatz 1 Satz 3, § 14 Absatz 1 Satz 4), ist das zur Veröffentlichung bestimmte überarbeitete Typoskript der Dissertation dem Vorsitzenden der Promotionskommission zur Bescheinigung der nunmehrigen Druckreife vorzulegen. ⁴Dieser bittet die Gutachtenden um Stellungnahme und stellt nach deren Zustimmung die Druckreife fest. ⁵Der Vorsitzende übersendet der Dekanin oder dem Dekan das Korrektorexemplar der Dissertation und gegebenenfalls die genehmigte gesonderte Veröffentlichungsfassung. ⁶Diese verbleiben bei den Akten der Fakultät.
- (3) Von der Dissertation sind sechs Exemplare an die Fakultät sowie nach Maßgabe der für die Fakultäten der Leibniz Universität jeweils geltenden allgemeinen Richtlinien des Senats über die Ablieferung von Dissertationen an die Universitätsbibliothek weitere Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern.
- (4) Ablieferungsexemplare sind mit einem Titelblatt und einem Abstract in deutscher und englischer Sprache mit jeweils drei Schlüsselwörtern zu versehen; die abschließende Anfügung eines kurzen Lebenslaufs, der insbesondere den wissenschaftlichen Werdegang erkennen lässt, ist freigestellt.
- (5) ¹Die Ablieferungsexemplare sind innerhalb eines Jahres nach der Disputation abzuliefern. ²Die Dekanin oder der Dekan kann auf begründeten Antrag Fristverlängerung um längstens ein Jahr

bewilligen. ³Wird der Ablieferungspflicht gleichwohl nicht nachgekommen, erklärt der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig.

§ 16 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. ²Die Promotionsurkunde ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität und der Dekanin oder dem Dekan auszufertigen. ³Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird erst ausgestellt, wenn die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät abgeliefert sind. ²Vollzogen wird die Promotion in der Regel in einer öffentlichen Promotionsfeier, die einmal im Jahr stattfindet. ³Aus wichtigem Grund kann die Promotion auch außerhalb der öffentlichen Promotionsfeier vollzogen werden.
- (3) Unbeschadet Absatz 2 Satz 1 kann die Dekanin oder der Dekan auf begründeten Antrag, dem die Publikationszusage eines Verlages sowie die Quittung über die Einzahlung der Hälfte des Druckkostenzuschusses beizufügen ist, eine vorläufige, auf ein Jahr befristete Promotionsurkunde ausstellen.
- (4) ¹Der Doktorgrad darf erst nach Vollzug der Promotion geführt werden. ²Im Falle des Absatzes 3 darf der Doktorgrad auch schon ab Aushändigung der vorläufigen Promotionsurkunde geführt werden.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan führt ein Promotionsbuch, in das sie oder er einen Bericht über jede vollzogene Promotion einträgt.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan kann ein allgemeines Merkblatt ausgeben, das Muster für die Promotionsurkunde (Absatz 1), die vorläufige Promotionsurkunde (Absatz 3) und das Titelblatt von Ablieferungsexemplaren (§ 15 Absatz 4) enthält.

§ 17 Einsichtnahme in die Promotionsunterlagen

¹Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird auf Antrag Einsichtnahme in die Promotionsunterlagen gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss der Disputation beim Dekan oder der Dekanin zu stellen. ³Die Einsichtnahme muss binnen zwei Monaten nach Bescheidung des Antrags nach Satz 1 erfolgen.

§ 18 Widerspruch gegen die Entscheidung im Promotionsverfahren

- (1) Jeder belastende Bescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und in den Fällen des § 8 Absatz 3, des § 10 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2, 1. Halbsatz, des § 12 Absatz 2 und des § 14 Absatz 4, des § 15 Absatz 5 Satz 3 und des § 19 Absatz 2 – 4 der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Widerspruch einlegen. ²Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

§ 19 Beendigung, Ungültigkeit und Rücknahme der Promotion

- (1) Der Fakultätsrat setzt das Promotionsverfahren aus, wenn gegen die Doktorandin oder den Doktoranden ein Ermittlungs- oder Strafverfahren in Bezug auf die Promotion anhängig ist.
- (2) ¹Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht vorliegen, so erklärt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans die sofortige Beendigung des Verfahrens und die Ungültigkeit bereits erbrachter Promotionsleistungen. ²Die erneute Durchführung eines Promotionsverfahrens an der hiesigen Fakultät ist in diesem Fall unzulässig.
- (3) ¹Stellt sich nach Vollzug der Promotion heraus, dass die oder der Promovierte bei einer Promotionsleistung eine Täuschung, Drohung oder Bestechung begangen hat, so kann der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Promovierten nachträglich den Doktorgrad entziehen. ²Dies gilt insbesondere für Täuschungen über die in § 8 Absatz 2 lit. c), lit. f), lit. g), lit. h) und lit. i) genannten Umstände. ³Wird der Doktorgrad entzogen, so fordert die Dekanin oder der Dekan die Doktorurkunde zurück. ⁴Absatz 2 Satz 2 sowie § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz gelten entsprechend. ⁵Eine Entziehung wirkt auf den Zeitpunkt des Vollzugs der Promotion zurück.
- (4) ¹Der Doktorgrad – einschließlich des Doktors ehrenhalber – kann vom Fakultätsrat entzogen werden, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wenn sie oder er wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt worden ist. ²§ 48 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

E. Verleihung ehrenhalber und Erneuerung

§ 20 Erneuerung des Doktorgrads

Der Doktorgrad kann zu bestimmten Zeitpunkten, insbesondere zum 25. und 50. Jahrestag der Titelverleihung, durch Beschluss des Fakultätsrates erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verbindung der oder des Betroffenen mit der Leibniz Universität angebracht erscheint.

§ 21 Ehrenpromotion

- (1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde setzt hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art und die Verbundenheit mit der Fakultät voraus.
- (2) ¹Der Antrag ist von mindestens zehn Professorinnen oder Professoren bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen und allen Mitgliedern der Professorengruppe der Fakultät mit Begründung im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zuzuleiten. ²Der Fakultätsrat beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder über die Verleihung der Ehrenpromotion. ³Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann der Fakultätsrat eine Promotionskommission einsetzen.
- (3) ¹Im Benehmen mit dem Senat wird die Ehrenpromotion durch Überreichung einer gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen und Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind. ²Die Überreichung geschieht im Rahmen einer akademischen Feierstunde.
- (4) Die Ehrenpromotion soll allen deutschen Universitäten und dem für die Leibniz Universität zuständigen Ministerium angezeigt werden.

F. Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Leibniz Universität am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.
- (2) ¹Doktorandinnen und Doktoranden, mit denen bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung ein Promotionsverhältnis begründet worden ist (§ 6 Absatz 4) oder die bereits die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 6 Absatz 6 Satz 1, § 8) beantragt haben, werden für die Dauer von drei Jahren nach den bisher geltenden Bestimmungen promoviert. ²Sie können die Durchführung ihres Promotionsverfahrens nach dieser Ordnung beantragen.